

# Gefährdungsmeldung an die KESB

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die unterschriebene Gefährdungsmeldung per Post zuzustellen!

Das Formular bitte soweit als möglich ausfüllen

Die Gefährdungsmeldung ist anonym zu behandeln

<b>1. Angaben zu der betroffene Person</b>	
Name, Vorname _____	Geb. Datum _____
Postadresse _____	PLZ/Ort _____
Telefon _____	E-Mail (falls bekannt) _____
Klasse _____	
Ev. derzeitige Wohnadresse (falls abweichend von Postadresse) _____	
<b>2. Eltern</b> (falls Eltern getrennt lebend, wenn möglich beide Elternteile angeben)	
Name, Vorname _____	Geb. Datum _____
Postadresse _____	PLZ/Ort _____
Telefon _____	E-Mail (falls bekannt) _____
Name, Vorname _____	Geb. Datum _____
Postadresse _____	PLZ/Ort _____
Telefon _____	E-Mail (falls bekannt) _____
Wer ist Inhaber der elterlichen Sorge? <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsam	
<b>3. Schulleitung</b>	
Name, Vorname _____	
Postadresse _____	PLZ/Ort _____
Telefon _____	Mail _____
<b>4. Involvierte Schulsozialarbeiter/in</b>	
Name, Vorname _____	
Postadresse _____	PLZ/Ort _____
Telefon _____	Mail _____
<b>5. Bereits unternommene Versuche um die Gefährdung zu verhindern</b> <i>Dokumentation aller Massnahmen mit Kontaktangabe, Datum und Ergebnis</i>	
_____	
_____	
_____	
_____	
_____	
_____	

## 6. Anlass der Gefährdungsmeldung

Worin besteht die konkrete Gefährdung?

---

---

---

Weshalb wird die Meldung zum jetzigen Zeitpunkt eingereicht?

---

---

Wurden die  Eltern, das  Kind/Jugendliche/r über die Gefährdungsmeldung informiert?  Nein

Falls ja, wie war deren Reaktion?

---

---

Falls nein, was waren die Gründe, dass keine Information stattfand?

---

---

Wer wurde sonst noch über die Meldung informiert?

---

---

## 7. Bereits unternommene schulische Lösungsversuche

Dokumentation aller schulinternen Massnahmen und Kontaktangabe, Datum und Ergebnis

---

---

## 8. Weitere involvierte Stellen inkl. zuständiger Person mit Tel-Nr. und Mailadresse

<input type="checkbox"/> Schulpsychologie	_____	<input type="checkbox"/> Mittagstisch/Hort	_____
<input type="checkbox"/> Psychomotorik	_____	<input type="checkbox"/> Sozial-Beratungs-Zentrum (SoBZ)	_____
<input type="checkbox"/> Logopädie	_____	<input type="checkbox"/> Soziale Dienste der Gemeinde	_____
<input type="checkbox"/> Jugendberatung	_____	<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin	_____	<input type="checkbox"/>	_____

## 9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Familiensystem

Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit den Eltern?

---

---

Besonderheiten im Umgang mit den Eltern (z.B. kultureller Hintergrund, Sprache, Erreichbarkeit usw.)?

---

---

Welche Ressourcen im Familiensystem und/oder im sozialen Umfeld der Familie sind bekannt?

---

---

**10. Was sollte bei der Abklärung besonders beachtet werden?**

---

---

---

**11. Einschätzung der Dringlichkeit** (mit Begründung )

---

---

**12. Ansprechperson bei Rückfragen?**

Name, Vorname

---

Postadresse

---

PLZ/Ort

---

Telefon

---

Mail

---

**13. Anmerkungen**

---

---

---

---

Ort und Datum

Unterschrift

Beilagen:

Anhang 1 - Kindsentfremdung / psychische Misshandlung

# Anhang 1 zur Gefährdungsmeldung an die KESB

## Anerkennung der Kindsgefahr

Für den Begriff der Kindsgefahr ist ein anderer Begriff von zentraler Bedeutung: der des Kindeswohls. Das Kindeswohl, als Inbegriff der optimalen Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten des Kindes unter den gegebenen Umständen, ist die Leitlinie in der Gesetzgebung wie auch der konkreten Ausübung der Rechte und Pflichten im Kindesrecht. Dieser Auftrag zur Wahrung des Kindeswohls wird grundsätzlich durch den Inhaber der elterlichen Sorge wahrgenommen. Kann dieser Auftrag nur mangelhaft oder nicht erfüllt werden und ist das Kindeswohl gefährdet, hat die Vormundschaftsbehörde (jetzt KESB) einzugreifen.<sup>1</sup>

## Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?

Die Begriffe „seelische Gewalt“ und „psychische Kindesmisshandlung“ werden als passives Vergehen gegenüber dem Kind definiert. Hierzu gehört das Unterlassen oder Vorenthalten von Erfahrungen oder Beziehungen, die für eine gesunde emotionale Entwicklung erforderlich sind. Alle Formen seelischer Gewalt beeinträchtigen die Vertrauensbeziehung zwischen Bezugsperson und Kind und behindern das Kind in seiner geistig-seelischen Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit.<sup>2</sup> Da ihre Auswirkungen nicht sofort, sondern oftmals erst nach Jahren erkennbar werden, ist seelische Gewalt meist schwieriger zu diagnostizieren als körperliche Misshandlung. In ihrer Schwere sind die Folgen der Schäden von körperlicher Gewaltanwendung aber durchaus vergleichbar.<sup>3</sup>

## Besondere Fallgruppen bei psychischer Kindesmisshandlung

Von psychischer Kindesmisshandlung sind unter anderem Kinder betroffen, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben müssen, sowie Kinder, die nach einer Trennung der Eltern gezielt der Entfremdung von einem Elternteil ausgesetzt sind.

Bei Kindern, die chronischen Scheidungskonflikten ausgesetzt sind, sind emotionale Verunsicherung, unsicheres Bindungsverhalten, problematische Eltern-Kind-Beziehung, Entfremdung von bzw. Kontaktabbruch zu einem Elternteil und Beeinträchtigungen in der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung<sup>4</sup> zu beobachten.

All dies sind schwerwiegende Entwicklungsbeeinträchtigungen, wobei mit der Dauer der Elternkonflikte eine Remission dieser Symptomatik weniger wahrscheinlich wird. Bei diesen Kindern ist folglich eine dauerhafte psychische und physische Belastung (durch die Entwicklung psychosomatischer Störungen) wahrscheinlich – zudem eine dauerhaft verminderte Kompetenz bei

<sup>1</sup> Affolter, K./Vogel, U., 2002/2004, Massnahmen und Zuständigkeiten des zivilrechtlichen Kindesschutzes.

<sup>2</sup> Eggers, C., 1994, Seelische Misshandlung von Kindern. Der Kinderarzt 25, 748–755.

<sup>3</sup> DJJ, Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Diagnostik Fallmanagement und Hilfesystem 2007, Kap. 1.3 („Seelische Gewalt“).

<sup>4</sup> Paul, S., 2008, Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch Hochkonfliktliche Trennungen & Sammlung und kritische Bewertung von psychodiagnostischen Verfahren und wissenschaftlichen Erhebungsinstrumenten zur Erfassung von Folgen bei Kindern aus Hochkonfliktlichen Trennungsfamilien, München.

der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen.<sup>5</sup>

Mehr Informationen gibt es im wissenschaftlichen Abschlussbericht „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“<sup>6</sup>, der auf [www.vaterverbot.ch/KESB](http://www.vaterverbot.ch/KESB) oder direkt unter [www.dji.de](http://www.dji.de) heruntergeladen werden kann.

## **Fachlicher Hinweis zu „das Kind soll endlich zur Ruhe kommen“<sup>7</sup>**

Häufig geht Trennungen, wie sich aus der Praxis belegen lässt, zweierlei voraus: Zum einen ist die Beziehung zum anderen Elternteil abgebrochen worden, und zum zweiten sprechen beide Eltern nicht mehr miteinander. Zwischen ihnen herrscht Sprachlosigkeit. Dabei wird dem zwischen seinen beiden Eltern stehenden und dagegen ohnmächtigen Kinde ebenso der Abbruch der Beziehung zum anderen Elternteil aufgezwungen.

Die zwischen den Eltern herrschende Sprachlosigkeit nimmt geradezu eine Schlüsselstellung ein. Sie ist nicht nur eines der größten Hindernisse bei der Bemühung um einen Rechtsfrieden, sondern sie stellt auch das Kind vor ein schier unüberwindliches Hindernis beim Umgang mit seinen beiden Eltern, denen es nicht mehr offen mit kindlicher Unbefangenheit begegnen kann. Aber auch die Eltern begegnen ihrem Kinde nicht mehr unbefangen, weil sie hinter seinem Verhalten und seinen Äußerungen mehr suchen, als tatsächlich darin enthalten ist, nämlich die Bestätigung ihres Negativbildes vom jeweils Anderen.

Von ganz unterschiedlichen Elternteilen, in stereotyp gleicher Weise, dass man meinen könnte, sie haben sich abgesprochen, wird erklärt: Das Kind habe in der letzten Zeit schon soviel durchmachen müssen; oder, nach dem Besuch bei dem anderen Elternteil zeige es ein unerklärliches anderes Verhalten als sonst, schlafe unruhig, fürchte sich vor allem, was sonst nicht seine Art sei, nässe oder kote wieder ein. Und an allem sei der andere Elternteil Schuld, der irgendetwas mit dem Kind angestellt haben müsse. Darum sollten keine Besuche mehr stattfinden, denn das Kind soll endlich zur Ruhe kommen.

Tatsächlich kommt das Kind, wenn es keinen Umgang mit seinem anderen Elternteil mehr hat, dem Augenschein nach zur Ruhe. Denn immer weniger frage es nach dem anderen Elternteil, um ihn alsbald gar nicht mehr zu erwähnen, so als habe es ihn vergessen. Dieser äußere Schein täuscht jedoch darüber hinweg, dass das Kind, so ohnmächtig, wie es dem Erwachsenen ausgeliefert und von ihm abhängig ist, ganz einfach resigniert und alles, was mit dem anderen Elternteil zu tun hat, zu seinem Selbstschutz unter ein Tabu gestellt hat. Es handelt sich also dabei um eine trügerische, sogar die kindliche Entwicklung gefährdende, Ruhe. Wenn der das Kind festhaltende Elternteil von Verhaltensauffälligkeiten berichtet, so muss das keine vorgeschobene Behauptung sein. Es kann sich tatsächlich so verhalten, dass das auffällige Verhalten immer dann auftritt, wenn es gerade vom Besuch beim anderen Elternteil zurückkommt, oder auch schon dann, wenn vom anderen Elternteil die Rede ist.

---

<sup>5</sup> Kindler, H., 2006, DJI, Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen, Besondere Fallgruppen bei psychischer Kindesmisshandlung.

<sup>6</sup> Fichtner, J./Dietrich, P. S./Halatcheva, M., et al., 2010, Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft, Wissenschaftlicher Abschlussbericht, München.

<sup>7</sup> JuA Bad Doberan, vgl. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42. Jahrgang Heft 2a, 15.12.1995, S. 1529 ff. / Text: DJ

## Fallbeispiel aus einem Familienrechtsverfahren

Eine Mutter klagt, immer wenn der vierjährige Sohn vom Besuch beim Vater zurückkehrte, sei er ganz verändert. Er verkrieche sich unter einer Decke und sei erst nach einer längeren Zeit zum Sprechen zu bewegen. Sie habe den Eindruck, den Jungen beunruhige irgendetwas, was mit dem Besuch beim Vater zusammenhänge. Den tatsächlichen Zusammenhang fand erst die in diesem Falle angeordnete psychologische Begutachtung heraus. Sobald nämlich ein Besuchstermin bevorstand, wurde die sich um das Kind sorgende Mutter von einer inneren Unruhe getrieben, die sich auch dann noch nicht legte, wenn das Kind wieder wohlbehalten zurückgekehrt war. Für die innere Unruhe der Mutter bestand objektiv kein Grund. Was aber die Mutter an ihrem Kinde beobachtete und wofür sie die Ursache beim Vater suchte, war nichts anderes als die Übertragung ihrer eigenen Unruhe auf das Kind, das den psychischen Ausnahmezustand, den es bei der Mutter sonst nicht kannte, als fremd und bedrohend erlebte. Kinder reagieren darauf mit unterschiedlichen Verhaltensauffälligkeiten, die wiederum der Elternteil im sonstigen Alltag nicht beobachtet. Als Akteur in das Geschehen verwickelt, hat er nicht die innere Distanz, zu erkennen, wie ihm das Kind damit nur seine eigene Unruhe widerspiegelt.

Dieses Beispiel sollte doch zu denken geben. Darum ist es wegen seiner Bedeutung noch einmal zu wiederholen: Dass das Kind, nachdem es zum anderen Elternteil keinen Kontakt mehr hat, tatsächlich Ruhe gibt, wird in trügerischer Weise als Bestätigung für die Richtigkeit des Umgangausschlusses angesehen. Die aus der Resignation (Verzweiflung) des Kindes folgende nachhaltige Beziehungsstörung wird nicht erkannt, ja vielleicht nicht einmal für möglich gehalten, weil wir Erwachsenen längst vergessen haben, mit welchen Augen wir die Welt ansahen, als wir selber noch Kind waren. Wer wollte sich dann noch wundern, wenn ein Mensch, zu dessen früher Kindheitserfahrung die ohnmächtige Resignation gehört, vor den Aufgaben, die ihm das Leben stellt, ebenso resignierend sich verhält?

### Fazit

Je länger das „Ruhe-Argument“ zur Verhinderung des Umgangs ins Feld geführt wird, desto mehr fällt es auf den das Kind festhaltenden Elternteil zurück. Denn wenn das Kind so lange der Ruhe bedarf, kann der andere Elternteil nicht die Ursache sein. Auf Dauer wird das „Ruhe-Argument“ denn auch bei widerwillig hingenommenem Umgang nur noch zur Verzögerung der Besuchstermine vorgebracht.